

WR/kh

24. Februar 1976

A21.1

Aktennotiz

Betrifft Lockheed -
Prinz B. der Niederlande

Der Bundesrat steht in dieser Angelegenheit vor zwei möglichen Lösungen, einer mehr juristisch getönten und einer politischen Lösung.

1. Geht man nach juristischen Kriterien vor, so sprechen durchaus überwiegende Gründe für eine Ablehnung des zu erwartenden Gesuches der holländischen Regierung. Von der Möglichkeit der Bewilligungserteilung gemäss Artikel 271 des Strafgesetzbuches (im Hinblick auch auf Artikel 273 StGB und Artikel 47 des Bankengesetzes) ist, insgesamt betrachtet, ein sehr restriktiver Gebrauch gemacht worden. Erst kürzlich haben wir ein amerikanisches Begehren - zudem noch in derselben Sache - abschlägig beschieden. Mit einem gewissen Recht könnten die Amerikaner nun nachträglich Gleichbehandlung verlangen. Bei allen künftigen Gelegenheiten wäre Amerika ein überaus schwieriger Gesprächspartner. Der "Mann auf der Strasse" und sein Sprachrohr, die Presse vollends, für welche die Unterschiede zum holländischen Fall sehr subtil sind, wären in Gefahr, die Bewilligung in einem und die Ablehnung im anderen Fall nicht zu begreifen. Allgemein würde sich der von uns eifersüchtig gehütete Schutz der Privatsphäre des Einzelnen akut bedroht sehen, und zwar einfach wegen eines fatalen Präzedenzfalles.

Der Nachteil einer Verweigerung der Bewilligung ist andererseits ebenso offenkundig. Der Ruf der Schweiz wird noch einmal schlechter, der von uns errichtete Damm noch mehr

belastet. Ein Bruch dieses Dammes, eine Wegschwemmung der ganzen Schutzgesetzgebung, wird noch intensiver zur Möglichkeit, wenn nicht Wahrscheinlichkeit.

2. Vom politischen Standpunkt aus betrachtet ist eher eine Erteilung der Bewilligung zu empfehlen. Der politischen Betrachtungsweise kommt ein rechtliches Argument zugute, nämlich, dass der Tatbestand sowohl in Holland als in der Schweiz strafbar ist (dies im Gegensatz zu Amerika). Der Direktinteressierte, Prinz B., hat sich überdies mit einer rückhaltlosen Abklärung einverstanden erklärt. In den Niederlanden ist ein ganzes Volk in grosser Erregung. Wenn nicht das Schicksal der Monarchie überhaupt, so steht jedenfalls die Zukunft der holländischen Königin - des Souveräns eines uns befreundeten Staates - auf dem Spiel. Der holländische Ministerpräsident den Uyl hat öffentlich erklärt, dass er auf eine Mithilfe der Schweiz vertrauensvoll rechne, um seinem Lande zu ermöglichen, ein überaus schwieriges, einzigartiges Problem zu lösen.

Auch den schweizerisch-innenpolitischen Aspekt gilt es zu bedenken. Der Druck der öffentlichen Meinung auf den Bundesrat, die betreffenden Artikel des Strafgesetzbuches abzuändern oder aufzuheben, wird sich - gerade angesichts der voraussehbaren Reaktionen überall in der Welt - verstärken. Erteilen wir im vorliegenden Falle die Bewilligung, so wird dem Inland wie dem Ausland vordemonstriert, dass der Bundesrat die beiden Artikel mit grosser Sorgfalt anwendet, mit einem offenen Sinn für die Unterschiede von Fall zu Fall und nicht zuletzt mit dem Bestreben, die Türe etwas zu öffnen, wenn als zwingend erachtete Gründe hierfür vorliegen. Die Gefahr, dass es zum weiter oben erwähnten Dambruch kommt, wird gemildert. In der Tat haben wir meines Erachtens

- 3 -

kein Interesse vom gegenwärtigen Rechtszustand abzugehen, wohl aber unsere Praxis zu liberalisieren. Die holländische Angelegenheit erscheint, von allen anderen Erwägungen abgesehen, als eine nicht ungeeignete Handhabe zu diesem Zweck.

(A. Weitnauer)